

Einfache Anfrage Dudli-Oberbüren vom 16. März 2017

## **Auftragsvergabe für Holz-Neubau der Landwirtschaftlichen Schule in Salez**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juli 2017

Bruno Dudli-Oberbüren erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 16. März 2017 nach der Stellung des «Swissness»-Kriteriums im Rahmen der Bauvergabeentscheide für den Neubau der Landwirtschaftlichen Schule in Salez. Im Besonderen interessiert ihn, mit welchem Anteil am Gesamtprojekt in Salez Schweizer Holz und das Schweizer Baugewerbe berücksichtigt werden. Zudem erkundigt er sich nach den Vorgaben des Bauherrn bezüglich der Fensterbausysteme, nach dem Resultat der Vergleichsbeurteilungen eines Fassadeningenieurs sowie nach der Zusammenarbeit mit dem beauftragten Holzbauingenieur merz kley partner AG.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Kantonsrat und Stimmvolk stimmten im Jahr 2014 dem Teilabbruch und Ersatzneubau der Landwirtschaftsschule am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen in Salez zu. In der Folge führte das Hochbauamt verschiedene Arbeitsausschreibungen für das Bauvorhaben durch. Namentlich erfolgte am 12. September 2016 auf der Ausschreibungsplattform simap und im kantonalen Amtsblatt eine Ausschreibung zu BKP 221.1 «Fenster aus Holz»<sup>1</sup> im offenen Verfahren nach dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422; nachfolgend WTO-Übereinkommen).

Die Staatsverwaltung unterliegt den gesetzlichen Grundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen. Zusätzlich ist ab einem bestimmten Auftragswert das internationale Abkommen anwendbar. Gemäss WTO-Übereinkommen sind dessen Schwellenwerte im kantonalen Bereich bei einer Gesamtsumme für Bauaufträge ab 8,7 Mio. Franken (ohne MwSt) anzuwenden. Beim Teilabbruch und Ersatzneubau der Landwirtschaftlichen Schule in Salez beläuft sich die Gesamtsumme für Bauaufträge auf rund 23 Mio. Franken. Das WTO-Übereinkommen ist dementsprechend zwingend anzuwenden.

Am 1. Mai 2017 wurde von den vier unterlegenen Anbieterinnen der Ausschreibung BKP 221.1 «Fenster aus Holz» beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen Beschwerde gegen die Zuschlagsempfängerin eingereicht. Mit Verfügung vom 4. Mai 2017 untersagte der Präsident des Verwaltungsgerichtes einstweilen dem kantonalen Hochbauamt den Vertragsschluss mit der Zuschlagsempfängerin und stellte dem Hochbauamt Frist zur Vernehmlassung bis zum 11. Mai 2017 betreffend aufschiebende Wirkung. Mit Verfügung vom 18. Mai 2017 verfügte der Präsident des Verwaltungsgerichtes die Abweisung des Gesuchs um aufschiebende Wirkung und gab der Beschwerdegegnerin Gelegenheit, materiell Stellung zu nehmen. Daraufhin schloss das Hochbauamt mit der Zuschlagsempfängerin am 24. Mai 2017 den zur Ausschreibung BKP 221.1 «Fenster aus Holz» gehörigen Werkvertrag. Mit Entscheid vom 7. Juni 2017 teilte das Verwaltungsgericht die Abschreibung zweier Verfahren wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses mit. Die zwei anderen Verfahren sind nach wie vor pendent.

---

<sup>1</sup> BKP = Baukostenplan.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Der Kanton St.Gallen richtet seine Bauvergaben am Grundsatz aus, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und insbesondere im Rahmen von freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren, schweizerischen und möglichst auch lokalen Anbietern und Produkten den Vorzug zu geben. Diese Präferenz gilt im Wissen um die mitunter höheren Preise beispielsweise des Schweizer Holzes. So betrug beispielsweise beim kürzlich eröffneten Fischereizentrum Bodensee in Steinach der Mehrpreis für das Schweizer Holz rund 6 Prozent.

Wie eingangs dargelegt untersteht die in der Einfachen Anfrage genannte Ausschreibung zu BKP 221.1 «Fenster aus Holz» zwingend dem WTO-Abkommen. Dies bedeutet, dass ausländische Anbieter ebenfalls ein Angebot einreichen können. Vorliegend ist insbesondere der Standort Salez für grenznahe Anbieter aus Österreich und Deutschland attraktiv. Eine Vorgabe für die gesamtheitliche Verwendung von Schweizer Holz ist nicht möglich, weil die Region das grenznahe Ausland miteinschliesst. Eine solche Produktvorgabe würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter nach Art. 5 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) offensichtlich widersprechen.

Aufgrund der bisherigen Vergaben zum Bauvorhaben am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen in Salez zeichnet sich betreffend dem Anteil von Schweizer Holz bei den zwei grössten Gewerken aus Holz (Tragwerk und Fassade) folgendes Bild ab: Beim Tragwerk wird der Anteil an Schweizer Holz aufgrund der Konstruktion unter 10 Prozent betragen. Der Materialanteil ist vorliegend konstruktionsbedingt mit rund 70 Prozent Holz sehr hoch im Vergleich zu anderen Holzbauten. Davon werden 80 Prozent in Form von Mehrschichtplatten (Halbfabrikate) aus dem nahen Ausland von der Firma Mayr-Melnhof Holz Reuthe GmbH (A-6870 Reuthe) geliefert. Der Einkaufspreis ist dabei wesentlich günstiger als in der Schweiz. Zusätzlich gibt es in der Schweiz lediglich zwei Unternehmungen, die Mehrschichtplatten herstellen. Eine davon ist in Küssnacht beheimatet; leider ist das Werk letztthin abgebrannt.

Das zur Anwendung kommende Brettschichtholz (Materialanteil vorliegend rund 15 Prozent) wird in Form von Lamellen beim Zuschlagsempfänger eingeschnitten. Diese Holzlamellen werden anschliessend bei der Firma Mayr-Melnhof Holz Reuthe GmbH (A-6870 Reuthe) zu Brettschichtholz weiterverarbeitet. Dabei liegt der Anteil von Schweizer Holz bei rund 10 Prozent.

Die Fassadenkonstruktion dagegen wird zu weit über 90 Prozent aus Schweizer Holz bestehen. Zum Anteil an Schweizer Holz beim Innenausbau können noch keine Angaben gemacht werden, da zurzeit erst die Ausschreibungen erstellt werden. Auf jeden Fall wird sich das Hochbauamt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bemühen, Schweizer Holz zu verwenden. Als zwingend zu erfüllende Vorgabe ist Holz nur aus nachhaltiger Waldwirtschaft zu verwenden und hat das FSC-Label<sup>2</sup> zu tragen.

3. Die Ausschreibung zu BKP 221.1 «Fenster aus Holz» verlangte ein Standard-Holzfenster mit Isolierverglasung. Betreffend der Holzart wurde vom Hochbauamt unbehandelte «Weisstanne» vorgegeben. Es gingen fünf Angebote von fünf Anbietern ein, wobei jeder Anbieter sein Standard-Holzfenster offerierte. Alle fünf Angebote waren qualitativ gleichwertig. Es gab lediglich Detailabweichungen in den Konstruktionsweisen.

Der wirtschaftlich günstigste Anbieter aus dem süddeutschen Raum vermerkte bereits in seiner Offerte, dass er den Anschluss im Brüstungsbereich nach den Vorgaben gemäss Leis-

---

<sup>2</sup> FSC = Forest Stewardship Council (internationale Nichtregierungsorganisation zur Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft).

tungsverzeichnis und den Plänen des Architekten ausführen wird und stellte dies in den Systemzeichnungen auch entsprechend dar. Zusätzliche Nachfragen bei der Firma zu der in Deutschland verbreiteten «Sohlbanklösung» bestätigten nochmals, dass sie den Anschluss im Brüstungsbereich nach den Vorgaben gemäss Leistungsverzeichnis und den Plänen des Architekten ausführen wird.

Beim wirtschaftlich günstigsten Anbieter handelt es sich um eine Firma, die nicht erstmals in der Schweiz Aufträge ausführt. Sie konnte im Rahmen der Referenzabfragen drei vergleichbare und ausschliesslich gut bewertete Referenzen angeben (z.B. Neubau Werkstätten Rhyboot, Altstätten).

Auf den Einwand der unterliegenden Anbieterinnen vor Verwaltungsgericht, eine Zweitmeinung wäre bei der Bewertung der Angebote für die Qualitätssicherung förderlich gewesen, bestätigte der Präsident des Verwaltungsgerichtes in seiner Verfügung betreffend aufschiebende Wirkung vom 18. Mai 2017 (vgl. B 2017/86–89, Erw. 3.2.4.), dass das Vergaberecht von den Personen, welche die entsprechenden Angebote bewerten, keine besonderen Qualifikationen verlange. Entscheidend sei, dass die Bewertungen sachlich begründet und nachvollziehbar erscheinen. Weiter fügte das Verwaltungsgericht an, dass allein der Umstand, dass verschiedene Fensterbauer mit verschiedenen Begründungen unterschiedlichen Systemen den Vorzug geben, die gleichwertige Beurteilung der von den Anbieterinnen eingereichten Systeme durch die Vorinstanz nicht als ungerechtfertigt erscheinen lasse. Darüber hinaus ist aus Sicht der Regierung auch noch anzumerken, dass die Beauftragung eines Fassadeningenieurs bzw. -planers bei der vorliegenden Bauaufgabe unverhältnismässig ist und die Aufwendungen für Honorare unnötig erhöhen würde.

4. Wie erwähnt verlangte die Ausschreibung zu BKP 221.1 «Fenster aus Holz» ein Standard-Holzfenster. Es wurde im Leistungsverzeichnis weder explizit ein schweizerisches noch ein anderes Fensterbausystem verlangt. Eine solche Produktvorgabe würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter widersprechen (vgl. Ziff. 1./2.).
5. Bei der merz kley partner AG handelt es sich um den beauftragten Holzbauingenieur im Projekt Neubau der Landwirtschaftlichen Schule in Salez. Die merz kley partner AG erhielt diesen Auftrag aufgrund seiner Beteiligung am Wettbewerbsprojekt, in dem die Unternehmung namhaft an der Lösung betreffend Holzbau beteiligt war. Der zuständige Architekt hat den genannten Holzbauingenieur nur für Arbeiten mit Bezug auf tragende Teile sowie den Fassadenbau (ohne Fenster) beauftragt. Die merz kley partner AG steht damit in keinem Zusammenhang mit der Ausschreibung zu BKP 221.1 «Fenster aus Holz».

Gemäss dem Handelsregister des Kantons St.Gallen ist die merz kley partner AG eine seit März 2000 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Altenrhein. Sie verfolgt den Zweck, eine Ingenieur-Unternehmung zu betreiben und Dienstleistungen für das Bauwesen zu erbringen. Die merz kley partner AG rechnet nach eigenen Angaben in der Schweiz für drei Mitarbeitende Lohnbeiträge an die entsprechenden Sozialversicherungen ab.

6. Das Angebot des wirtschaftlich günstigsten Anbieters aus Süddeutschland erfüllt die Anforderungen des Bauherrn gemäss den Vorgaben aus dem Leistungsverzeichnis.